

Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2021

Kundmachung

Der Sozialhilfeverband Kirchdorf macht kund, dass gemäß § 37 Abs. 2 des Oö. Sozialhilfegesetzes 1998, der Nachtragsvoranschlag des Sozialhilfeverbandes Kirchdorf für das Finanzjahr 2021 in der Sitzung der Verbandsversammlung am 7. Dezember 2021 beschlossen wurde.

Der Nachtragsvoranschlag liegt von heute an für zwei Wochen, das ist bis

30. Dezember 2021

in der SHV-Geschäftsstelle, Zimmer 208, öffentlich auf und kann während der Amtsstunden eingesehen werden. Der Nachtragsvoranschlag ist auch auf der Homepage des Sozialhilfeverbandes unter www.shvki.at abrufbar.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Sozialhilfeverband
Die Obfrau:

Mag. Elisabeth Leitner

angeschlagen: 16.12.2021

abgenommen:

Hinweis:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an den Sozialhilfeverband Kirchdorf, Garnisonstraße 3, 4560 Kirchdorf a.d. Krems und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <http://www.shvki.at/index.php/datenschutz>